



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Oktober 2022
(OR. en)

13633/22

POLCOM 137
WTO 192
SERVICES 21
FDI 17
COMER 123
ENV 1022
SOC 568
COMPET 799
DEVGEN 188
RELEX 1349

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen zur Überprüfung in Bezug auf Handel und nachhaltige
Entwicklung

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung, die der Rat am 17. Oktober 2022 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates
zur Überprüfung in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung

1. Der Rat begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 22. Juni 2022 mit dem Titel „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ als Ergebnis einer frühzeitigen Überprüfung des 15 Punkte umfassenden Aktionsplans.
2. Der Rat ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund der durch den Angriffskrieg Russlands verursachten neuen geopolitischen Situation eine neue politische Ausrichtung in Handelsabkommen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sowie neue Impulse für die Zusammenarbeit mit Partnern erforderlich sind, um breite Unterstützung für die Weiterentwicklung der proaktiven und ausgewogenen Handelsagenda der EU auf der Grundlage von Nachhaltigkeit, Fairness und offenen Märkten zu erreichen.
3. Der Rat bekräftigt die Bedeutung von Handelsabkommen für das Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung, die Diversifizierung und Widerstandsfähigkeit der Lieferketten – einschließlich der Lieferketten für Rohstoffe, die für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind – und für die Förderung der internationalen Menschenrechte – einschließlich der Arbeitnehmerrechte – sowie für Umweltstandards und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit den Werten der EU. Im Hinblick darauf begrüßt der Rat die verstärkte Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung dieser Verpflichtungen in Handelsabkommen und fordert die Kommission auf, diesbezüglich rasch Maßnahmen voranzutreiben. Der Rat sieht dem neuen Ansatz erwartungsvoll entgegen, mit dem sichergestellt wird, dass die EU neue Handelsabkommen rasch aushandeln, abschließen und umzusetzen kann.

4. Die nachhaltige Entwicklung ist eine der obersten Prioritäten der EU, wie im europäischen Grünen Deal und in Initiativen für menschenwürdige Arbeit weltweit hervorgehoben wird, und bildet zusammen mit Offenheit und Durchsetzungsfähigkeit die drei Säulen des umfassenderen strategischen Ansatzes für die Handelspolitik der EU. Die EU muss bei den Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung an vorderster Front stehen. Die Zusammenarbeit und der Dialog mit Partnern auf bilateraler, plurilateraler und multilateraler Ebene sind von entscheidender Bedeutung, um echte Veränderung herbeizuführen. Die EU muss weiterhin einen kooperativen Ansatz fördern und den Handelspartnern, insbesondere den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, bei deren Bemühungen, die Nachhaltigkeitsverpflichtungen zu erfüllen, Anreize und Unterstützung bieten – sowie erforderlichenfalls technische oder finanzielle Unterstützung. Eine wirksame Koordinierung der Unterstützungsmaßnahmen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung.
5. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat die entscheidende Rolle multilateraler Institutionen wie der Welthandelsorganisation, der Internationalen Arbeitsorganisation und multilateraler Umweltübereinkommen, einschließlich des UNFCCC, des Übereinkommens von Paris und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, als Plattformen zur Stärkung des Multilateralismus und einer regelbasierten Ordnung. Es ist wichtig, weiterhin eng mit multilateralen Organisationen und Gremien zusammenzuarbeiten, um Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen, die in internationalen Standards verankert sind. Auf Basis der notwendigen Entwicklung des geplanten soliden globalen Rahmens für die biologische Vielfalt begrüßt der Rat die Zusage der Kommission, zu prüfen, ob vorgeschlagen werden kann, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt in diesen neuen Ansatz, der in dieser Überprüfung zum Ausdruck kommt, einzubeziehen.

6. Der Rat erkennt an, dass die Handelsabkommen der EU keine eigenständigen Instrumente sind und dass der autonome Ansatz der EU im Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit, wie er sich in der Überarbeitung der Verordnung der EU über das Allgemeine Präferenzsystem widerspiegelt, die bilaterale, plurilaterale und multilaterale Zusammenarbeit ergänzt. Weitere Beispiele für autonome Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den WTO-Regeln sind Gesetzgebungsvorschläge zu Grenzausgleichssystemen, die Verordnung über entwaldungsfreie Produkte, die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und die Verordnung über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt. Es ist wichtig, jedes Instrument im Hinblick auf spezifische Nachhaltigkeitsziele bestmöglich auszuwählen und alle Instrumente einheitlich anzuwenden. Darüber hinaus würdigt der Rat die zentrale Rolle des Leitenden Handelsbeauftragten und unterstützt die Kommission bei der Erleichterung der Nutzung der einzigen Eingangsstelle für Verstöße im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung.
7. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, den länderspezifischen Ansatz bedarfsorientierter und zielgerichteter zu gestalten, um länderspezifische Prioritäten im Bereich Nachhaltigkeit zu ermitteln und Umsetzungsfahrpläne festzulegen. Es ist wichtig, die Ziele im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung in allen Handelsabkommen durchgängig zu berücksichtigen, auch indem der Marktzugang für Umweltgüter und -dienstleistungen priorisiert wird. Der Rat betont ferner, wie wichtig es ist, die Rolle der Zivilgesellschaft zu stärken, einen inklusiven Konsultationsprozess in allen Phasen des Lebenszyklus von Handelsabkommen sicherzustellen, die Rolle der Internen Beratungsgruppen weiter zu stärken und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu intensivieren und sicherzustellen, dass der Rat die Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung überwacht. Der Rat misst auch dem rechtzeitigen Abschluss der Nachhaltigkeitsprüfungen von Handelsabkommen, die in die Beratungen über die jeweiligen Verhandlungen einfließen werden, große Bedeutung bei.

8. Der Rat unterstützt die Zusage der Kommission, die Umsetzung und Durchsetzung der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung in allen künftigen Verhandlungen über Handelsabkommen weiter zu verstärken und sie, falls dies angebracht ist, in laufenden Verhandlungen zu berücksichtigen, unter anderem indem sie vorschlägt, die Einhaltungphase der allgemeinen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung dieser Abkommen anzuwenden. Der Rat ersucht die Kommission, Überprüfungsklauseln und gegebenenfalls Gemischte Ausschüsse zu verwenden, um bestehende Handelsabkommen – soweit erforderlich – an den neuen Ansatz für Handel und nachhaltige Entwicklung anzupassen. Darüber hinaus müssen die Internen Beratungsgruppen entsprechend der Mitteilung verstärkt in die Überwachung der Einhaltungphase einbezogen werden. Außerdem könnten Handelssanktionen, möglicherweise in Form einer Aussetzung von Handelszugeständnissen, als letztes Mittel nach Ausschöpfung der Möglichkeiten einer gütlichen Einigung verhängt werden. Sie können bei schwerwiegenden Verstößen gegen vereinbarte Verpflichtungen in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisationen sowie bei der Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die Gegenstand und Zweck des Übereinkommens von Paris in erheblichem Maße untergraben, angewendet werden. Solche Handelssanktionen sollten befristet, zielgerichtet und verhältnismäßig sein. Darüber hinaus wird die EU vorschlagen, dass die Einhaltung des Übereinkommens von Paris ein wesentliches Element künftiger Handelsabkommen sein soll.